

Allgemeine Lizenzbedingungen der *seccrypt GmbH* („Standardlizenzvereinbarung“)

Bitte lesen Sie die folgenden Bestimmungen sorgfältig durch. Diese gelten für alle Softwareprodukte der *seccrypt GmbH* („*seccrypt*“) ausschließlich. Im kaufmännischen Verkehr gelten diese in ihrer jeweils gültigen Fassung, auch wenn hierauf nicht nochmals hingewiesen wird. Die aktuelle Version dieser Lizenzbedingungen kann unter URL: http://www.seccrypt.de/downloads/Allgemeine_Lizenzbedingungen_seccrypt.pdf eingesehen werden. Soweit Sie mit *seccrypt* nicht anderweitig eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben, welche die folgenden Regelungen ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt, erklären Sie durch die teilweise oder vollständige Benutzung, Verwendung, Weitergabe oder Installation der *seccrypt*-Software Ihr Einverständnis mit den Bestimmungen der vorliegenden Lizenzvereinbarung. Jede Verwendung der *seccrypt*-Software, die über die Regelungen in diesen Bestimmungen hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von *seccrypt*.

seccrypt-Software ist einschließlich aller sonstigen Begleitmaterialien oder Unterlagen, die Ihnen von *seccrypt* gleich in welcher Form (körperlich oder unkörperlich) zur Verfügung gestellt werden, urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte hieran, insbesondere Patentrechte, das Urheberrecht, Markenrecht und sonstige Leistungsschutzrechte, stehen im Verhältnis zu Ihnen ausschließlich *seccrypt* zu.

Wenn Sie mit irgendeiner der hier aufgeführten Bestimmungen nicht einverstanden sind, dürfen Sie Softwareprodukte von *seccrypt* nicht installieren, benutzen, sonstwie verwenden oder weitergeben. Sie tragen die alleinige Verantwortung dafür, dass Sie die *seccrypt*-Software zu den von Ihnen vorgesehenen Zwecken verwenden können und dass diese mit bereits bei Ihnen vorhandenen Softwareprogrammen zusammenarbeitet.

Die *seccrypt*-Software wird nicht verkauft, sondern lizenziert. Eigentümern können Sie nur am Speichermedium, der Umverpackung, dem Handbuch sowie sonstigen körperlichen Begleitmaterialien zu der *seccrypt*-Software erlangen. Mit der Annahme dieser Lizenzvereinbarung gewährt *seccrypt* Ihnen eine zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliche (nicht-exklusive) Lizenz für die Verwendung der *seccrypt*-Software zu den in der Dokumentation beschriebenen Zwecken und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

1. Allgemeine Begriffsbestimmungen

- 1.1. „*seccrypt*-Software“ umfasst den gesamten Inhalt der Dateien, Diskette(n), CD-ROM(s) oder eines beliebigen anderen Datenträgers. Dazu gehören unter anderem Computerinformationen und Software von *seccrypt* oder Dritten; digitalisierte Bilder, Bestandsfotografien, Clipart, Audio- und andere künstlerische Werke („Bestandsdateien“); dazugehöriges Erläuterungs- und sonstiges Begleitmaterial („Dokumentation“) – auch in elektronischer Form; sowie Schrifttypen („Fonts“). Der Begriff „*seccrypt*-Software“ umfasst weiterhin alle Upgrades, Patches, modifizierte Versionen, Updates, Ergänzungen sowie rechtmäßige Kopien der Ihnen von *seccrypt* lizenzierten Software.
- 1.2. „Update“ meint Software, welche erkannte Fehler oder Mängel von bereits vorhanden Funktionalitäten oder Anwendungsmerkmalen von *seccrypt*-Software behebt oder die Interoperabilität mit anderen Softwareprogrammen oder die Lauffähigkeit verbessert.
- 1.3. Als „Upgrade“ werden insbesondere umfängliche Änderungen oder Erweiterungen der bisherigen Funktionalität oder Anwendungsmerkmale der *seccrypt*-Software bezeichnet. Hierzu zählt auch, wenn neue Funktionalitäten oder Anwendungsmerkmale zu der *seccrypt*-Software hinzugefügt werden (Funktionserweiterung).
- 1.4. „Unternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personen-gesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsgeschäftsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

- 1.5. „Verbraucher“ ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 1.6. Der Begriff „Verwendung“ bezieht sich grundsätzlich auf den Zugriff, die Installation, das Herunterladen, das Kopieren, die Vervielfältigung, den Gebrauch, das Abspielen oder eine anderweitige Nutzung der Funktionen der *seccrypt*-Software gemäß der Dokumentation.
- 1.7. „Zulässige Anzahl“ bedeutet eine (1), sofern dies nicht anderweitig in einem gültigen, von *seccrypt* gewährten Lizenzvertrag (z.B. Mehrfachlizenz o.a.) festgelegt ist.
- 1.8. Der Begriff „Computer“ steht für ein elektronisches Gerät, welches Informationen in digitaler oder ähnlicher Form aufnehmen und in ein spezielles Resultat entsprechend einer Befehlsfolge umformen kann.
- 1.9. Der Begriff „Computernetzwerk“ meint ein geschlossenes, zentralisiertes dauerhaftes Mehrstationcomputersystem (Server-/Client-Netzwerk) bestehend aus mehreren Computern (Clients) und wenigstens einem zentralen Computer (Server), die gegenseitig kommunizieren und untereinander beliebige Daten austauschen können. Der Begriff „Computernetzwerk“ meint auch dauerhafte Zusammenschlüsse von Computern zu einem geschlossenen Verbund, ohne dass ein für das Netzwerk abgestellter Computer die Netzwerkdaten/Anwendungen im Netzwerk zentral speichert und verwaltet (Peer-to-Peer Netzwerk).
- 1.10. „ASP“ bezeichnet hier die Bereitstellung von Funktionen der *seccrypt*-Software als vergütungspflichtige Dienstleistung für Dritte.

2. Allgemeine Verwendungsbestimmungen

- 2.1. Sie dürfen Kopien der *seccrypt*-Software bis zur zulässigen Anzahl auf einem Computer oder mehreren Computern installieren und verwenden. Wechseln Sie einen Computer, sind Sie verpflichtet die *seccrypt*-Software von dem bisherigen Computer vollständig zu löschen, sofern die zulässige Anzahl durch die Weiterverwendung überschritten wird.
- 2.2. Ihnen ist es gestattet, die *seccrypt*-Software zu vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Verwendung der *seccrypt*-Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der *seccrypt*-Software auf dem Massenspeicher (Festplatte oder einem sonstigen Speichermedium) des eingesetzten Computers sowie das jeweils vorübergehende Laden der *seccrypt*-Software in den Arbeitsspeicher.
- 2.3. Ihnen ist es gestattet eine Vervielfältigung der *seccrypt*-Software zu Sicherungszwecken anzufertigen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Die Sicherungskopie ist als solche der überlassenen *seccrypt*-Software zu kennzeichnen. Die Sicherungskopie darf auf keinem weiteren Computer installiert und verwendet werden.
- 2.4. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computers nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten *seccrypt*-Software unerlässlich, dürfen Sie Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind von Ihnen entsprechend zu kennzeichnen und dürfen ausschließlich zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.
- 2.5. Weitere Vervielfältigungen der *seccrypt*-Software einschließlich aller Begleitmaterialien, hierzu zählt insbesondere auch die Ausgabe des Programm-codes auf einem Drucker oder sonstigen Geräten sowie die Vervielfältigung der Begleitmaterialien auf photomechanischem Weg oder in

sonstiger Art und Weise, dürfen von Ihnen nicht angefertigt werden.

- 2.6. Sie sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der Zugriff unbefugter Dritter auf original Datenträger, Sicherungs- oder sonstiger Kopien sowie auf die Dokumentation der *seccrypt*-Software verhindert wird. Etwaige Mitarbeiter von Ihnen sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Lizenzbestimmungen sowie den urheberrechtlichen Schutz der *seccrypt*-Software hinzuweisen.

3. Mehrfachverwendung und Netzwerkeinsatz

- 3.1. Ein zeitgleiches Speichern, Vorrätighalten, Installieren oder Verwenden der *seccrypt*-Software über die zulässige Anzahl hinaus ist Ihnen nicht gestattet. Möchten Sie die *seccrypt*-Software auf mehreren Computern über die zulässige Anzahl hinaus zeitgleich einsetzen, sei es durch Sie selbst oder etwa durch mehrere Personen, müssen Sie eine entsprechende Anzahl an Lizenzen der *seccrypt*-Software erwerben.
- 3.2. Sie dürfen eine Kopie der *seccrypt*-Software auf einem Computer in einem Computernetzwerk installieren, um die *seccrypt*-Software auf andere Computer eines Computernetzwerks bis zur zulässigen Anzahl herunterzuladen und auf ihnen installieren zu können. Sie dürfen eine Kopie der *seccrypt*-Software innerhalb eines Computernetzwerks nur zu dem Zweck installieren, um die *seccrypt*-Software mittels Befehlen, Daten oder Anweisungen (z.B. Skripten) von anderen Computern aus in dem selben Computernetzwerk zu verwenden. Die zulässige Anzahl der Benutzer, die Zugriff auf die *seccrypt*-Software haben oder sie verwenden können, unabhängig davon ob die Verwendung gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten erfolgt, darf die zulässige Anzahl nicht überschreiten.
- 3.3. Jede andere Verwendung der Ihnen überlassenen *seccrypt*-Software innerhalb eines Computernetzwerks ist unzulässig, einschließlich der direkten Verwendung über Befehle, Daten oder Anweisungen von oder an einem anderen Computer, der nicht Teil des Computernetzwerks ist, der Verwendung für Internet-, Application-Service-Provider oder Web-Hosting-Dienste oder der Verwendung durch Nutzer, die zur Verwendung der *seccrypt*-Software nicht durch eine gültige Lizenz von *seccrypt* dazu berechtigt sind. Verwenden Sie die *seccrypt*-Software innerhalb eines Computernetzwerks, so sind Sie verpflichtet eine Verwendung der *seccrypt*-Software über die zulässige Anzahl hinaus durch hinreichende Zugriffsschutzmechanismen auszuschließen.
- 3.4. Wird Ihnen die *seccrypt*-Software ausdrücklich als ASP-Lösung überlassen, finden die Ziffern 3.2 und 3.3 insoweit keine Anwendung, wie sie einem zweckgebundenen Einsatz der Software zum Betrieb eines ASP entgegenstehen.

4. Dekompilierung oder Programmänderungen

- 4.1. Sie verpflichten sich, die *seccrypt*-Software weder zu ändern, noch zu übersetzen oder anzupassen. Sie verpflichten sich ebenfalls, die überlassene *seccrypt*-Software nicht ohne vorherigen schriftliche Einwilligung von *seccrypt* zu dekompileieren, disassemblieren, sonstige Handlungen vorzunehmen, um auf die verschiedenen Herstellungsstufen der *seccrypt*-Software zu schließen (Reverse-Engineering), oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der *seccrypt*-Software zu ermitteln oder in allgemein lesbare Form umzuwandeln.
- 4.2. Der vorherigen schriftlichen Einwilligung von *seccrypt* bedürfen Sie für Maßnahmen oder Handlungen gemäß der vorherigen Bestimmung in dem Maße nicht, in dem diese unerlässlich sind, um die volle Funktionalität oder Interoperabilität der *seccrypt*-Software mit anderen Computerprogrammen zu erreichen und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonstwie zugänglich sind, etwa bei *seccrypt* erfragt

werden können. *seccrypt* behält sich das Recht vor, für die Bereitstellung dieser Informationen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu verlangen.

- 4.3. Informationen, die Sie bei Handlungen im Sinne dieser Bestimmung erlangen, dürfen Sie nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität der *seccrypt*-Software mit anderen Computerprogrammen verwenden. Sie dürfen diese auch nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass dies für die Herstellung der Interoperabilität der *seccrypt*-Software notwendig ist. Insbesondere ist es Ihnen untersagt die so erlangten Informationen für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Computerprogramms mit im wesentlich ähnlicher Funktionalität wie die *seccrypt*-Software oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzende Handlungen zu verwenden.
- 4.4. Sie dürfen auf keinen Fall Kopierschutzmechanismen oder sonstige Schutzroutinen, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale entfernen oder verändern.

5. Veräußerung, Übertragung

- 5.1. Sie sind befugt, die *seccrypt*-Software einschließlich aller sonstigen Begleitmaterialien auf Dauer an Dritte zu veräußern oder zu verschenken. Im Falle der Weitergabe müssen Sie dem Dritten sämtliche Kopien der *seccrypt*-Software einschließlich aller gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien unverzüglich vernichten. Sie sind nicht mehr befugt, die *seccrypt*-Software weiterhin zu verwenden.
- 5.2. Sie sind zudem befugt, die *seccrypt*-Software einschließlich aller sonstigen Begleitmaterialien Dritten auf Zeit zu überlassen (insbesondere Leihe). Dies darf jedoch nicht zu Erwerbszwecken im Geschäftsverkehr geschehen. Sie müssen im Falle einer derartigen Weitergabe der *seccrypt*-Software dem Dritten sämtliche Kopien der *seccrypt*-Software einschließlich aller gegebenenfalls vorhandenen Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien unverzüglich vernichten. Für die Zeit der Überlassung der *seccrypt*-Software an den Dritten steht Ihnen kein Recht zur eigenen Verwendung der *seccrypt*-Software zu.
- 5.3. Sie dürfen die *seccrypt*-Software einem Dritten jedoch dann weder auf Dauer noch auf Zeit überlassen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass dieser gesetzliche oder sonstige Schutzrechte von *seccrypt* verletzen wird.
- 5.4. Erwerber der *seccrypt*-Software sind von Ihnen auf die Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarungen hinzuweisen.

6. Updates, Upgrades

- 6.1. *seccrypt* veröffentlicht nach eigenem Ermessen Updates für *seccrypt*-Software. Diese können Sie auf geeignete Art und Weise von *seccrypt* ohne Entrichtung einer entsprechenden Lizenzgebühr beziehen. *seccrypt* behält es sich vor, für die Zurverfügungstellung von Updates entsprechende Lizenzgebühren von Ihnen zu verlangen.
- 6.2. Um Updates verwenden zu dürfen, müssen Sie im Besitz einer gültigen Lizenz für die *seccrypt*-Software sein. Wenn die *seccrypt*-Software ein Update einer vorherigen Version einer *seccrypt*-Software darstellt, müssen Sie über eine gültige Lizenz der vorherigen Version der *seccrypt*-Software verfügen, um das Update verwenden zu dürfen.
- 6.3. Sie dürfen ein Update im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen nur bis zur zulässigen Anzahl der *seccrypt*-Software verwenden.

- 6.4. Upgrades dürfen Sie nur gegen Entrichtung einer entsprechenden Lizenzgebühr verwenden und nur soweit Sie im Besitz einer gültigen Lizenz für die *seccrypt*-Software sind. Lizenzen für Upgrades sind entsprechend der zulässigen Anzahl der *seccrypt*-Software zu erwerben.
- 7. Mehrbetriebssystem-Software / Mehrsprachen-Software, mehrere Datenträger**
- Wenn die *seccrypt*-Software verschiedene Betriebs-systeme oder Sprachen unterstützt oder Sie die *seccrypt*-Software auf verschiedenen beliebigen Datenträgern, in mehrfacher Ausführung oder in einem Paket mit anderer Software erhalten, darf die Anzahl der verwendeten Versionen der *seccrypt*-Software die zulässige Anzahl nicht überschreiten. Nicht verwendete Versionen der *seccrypt*-Software oder Kopien solcher *seccrypt*-Software dürfen weder auf Dauer noch auf Zeit übertragen werden.
- 8. Testversionen**
- 8.1. Bei Testversionen von *seccrypt*-Software handelt es sich nicht um ein Freeware-Produkt, also nicht um Software, die Ihnen auf Dauer unentgeltlich überlassen wird. Entsprechend den Bestimmungen in diesem Abschnitt gewährt Ihnen *seccrypt* jedoch das Recht, die *seccrypt*-Software während eines einmaligen Zeitraums von sechzig (60) Tagen kostenlos allein zur Evaluierung, Prüfung oder sonstigen Testzwecken zu verwenden. Der Zeitraum beginnt mit erstmaliger Verwendung und endet unabhängig von der weiteren tatsächlichen Verwendung der *seccrypt*-Software. Sollten Sie die *seccrypt*-Software nach Ablauf der 60-tägigen Testphase weiterhin verwenden wollen, sind Sie verpflichtet, mit *seccrypt* einen kostenpflichtigen Lizenzvertrag über die weitere Verwendung der *seccrypt*-Software abzuschließen, andernfalls sind sämtliche Kopien der *seccrypt*-Software von Ihrem Computer zu entfernen und zu vernichten. Eine weitere Verwendung ist Ihnen untersagt. Jede Verwendung einer nicht lizenzierten Kopie der *seccrypt*-Software verletzt die Ausschließlichkeits-rechte von *seccrypt* an der *seccrypt*-Software.
- 8.2. Sie dürfen ohne Entrichtung einer Lizenzgebühr an *seccrypt* eine beliebige Anzahl exakter Kopien der Testversion der *seccrypt*-Software persönlich an jede beliebige Person übergeben oder in elektronischer Form verbreiten, sofern dies nicht zu dem Zweck geschieht, deren Frist von 60 Tagen zu verlängern. Die Erstellung einer beliebigen Anzahl exakter Kopien der Testversion der *seccrypt*-Software oder deren elektronischer Verbreitung darf nur zum Zwecke der beschriebenen Weitergabe geschehen. Es ist Ihnen mithin untersagt, die *seccrypt*-Software zum beliebigen Abruf durch eine unbestimmte Anzahl von Personen vorzuhalten oder verfügbar zu machen.
- 8.3. Es ist Ihnen ausdrücklich untersagt, Kopien, gleich welcher Art, der Testversion der *seccrypt*-Software gegen Entgelt, Gebühr, Spende oder zu kommerziellen Zwecken oder zu eigenen Werbezwecken ohne vorherige schriftliche Genehmigung von *seccrypt* alleine oder zusammen mit irgendwelchen anderen kommerziellen oder sonstigen Produkten weiterzugeben. *seccrypt* behält sich das Recht vor, die erteilte Berechtigung zur Weitergabe der Testversion der *seccrypt*-Software jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- 8.4. Da Ihnen die *seccrypt*-Software unentgeltlich allein zur Evaluierung, Prüfung oder sonstigen Testzwecken überlassen wird, ist eine Haftung von *seccrypt* für Mängel der *seccrypt*-Software und Schäden, die aus einer anderweitigen Verwendung der *seccrypt*-Software als zu Testzwecken resultieren ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von *seccrypt* beruhen. Die Regelungen dieser Lizenzvereinbarung auf zu Testzwecken überlassene *seccrypt*-Software finden im übrigen sinngemäß Anwendung.
- 9. Mängelansprüche**
- 9.1. Sofern Sie als Unternehmer anzusehen sind und Sie die *seccrypt*-Software im Rahmen Ihres Geschäftsbetriebes erwerben, leisten wir für Mängel der *seccrypt*-Software zunächst nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 9.2. Sind Sie als Verbraucher anzusehen, so haben Sie zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. *seccrypt* ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für Sie bleibt.
- 9.3. Im Falle der Nacherfüllung durch Nachbesserung werden Sie *seccrypt* in dem angemessenen und erforderlichen Umfang unterstützen.
- 9.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so können Sie grundsätzlich nach Ihrer Wahl Herabsetzung des Entgelts (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.
- 9.5. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die von Ihnen nach Maßgabe der vorliegenden allgemeinen Lizenzbedingungen vorgenommenen Änderungen oder Anpassungen der *seccrypt*-Software, insoweit sind Mängelansprüche gegenüber *seccrypt* ausgeschlossen, es sei denn, Sie beweisen, dass der von Ihnen geltend gemachte Mangel hiervon unabhängig ist.
- 9.6. Als Beschaffenheit der *seccrypt*-Software gelten grundsätzlich nur die Funktions- und Produktbeschreibungen in der Dokumentation der Software von *seccrypt* als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung durch *seccrypt* stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der *seccrypt*-Software dar. Diese Bestimmung gilt nur für den Fall, dass Sie als Unternehmer anzusehen sind.
- 9.7. Ist eine Ihnen von *seccrypt* überlassene Installationsanweisung für *seccrypt*-Software mangelhaft, ist *seccrypt* lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Installationsanweisung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn die Fehlerhaftigkeit der Installationsanweisung der ordnungsgemäßen Installation der *seccrypt*-Software entgegensteht.
- 10. Untersuchungs- und Rügepflichten, Verjährung von Mängelansprüchen**
- 10.1. Als Unternehmer sind Sie verpflichtet die Ihnen gelieferte *seccrypt*-Software im Hinblick auf Ihre Vollständigkeit sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Programm-funktionen unverzüglich zu untersuchen. Sofern Sie hierbei offensichtliche Mängel feststellen, müssen Sie *seccrypt* hierüber innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen nach Empfang der *seccrypt*-Software schriftlich unterrichten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Sie tragen die volle Beweislast für sämtliche Anspruchs-voraussetzungen, insbesondere für die Mängel selbst, für den Zeitpunkt ihrer Feststellung und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung der *seccrypt*-Software nicht feststellbar waren, müssen Sie *seccrypt* innerhalb von zehn (10) Werktagen nach ihrer Entdeckung unter Einhaltung der zuvor dargelegten Rügeanforderungen anzeigen. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die *seccrypt*-Software in Ansehung der betreffenden Mängel als genehmigt.
- 10.2. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind konkrete Angaben dahingehend zu machen, mit welchem Inhalt und Ziel die Software vertragsgemäß betrieben werden sollte, welche und wieviele

Arbeitsschritte vorgenommen worden sind und, soweit vorhanden, mit welchen Fehlermeldungen die Software reagiert hat.

- 10.3. Sind Sie Unternehmer, verjähren Ihre Ansprüche wegen Mängeln der *secrypt*-Software binnen eines (1) Jahres ab Ablieferung der *secrypt*-Software. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei (2) Jahre ab Ablieferung.

11. Haftung von *secrypt*

- 11.1. *secrypt* haftet für Personenschäden und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2. Im übrigen haftet *secrypt* nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz nach den gesetzlichen Vorschriften gegenüber Verbrauchern unbeschränkt, gegenüber Unternehmern auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens.
- 11.3. Für leichte Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von *secrypt* auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen, unmittelbaren durchschnittlichen Umfang. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von *secrypt*. Gegenüber Unternehmen gilt dies nur, sofern Kardinalpflichten aus dem Vertrag betroffen sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Haftung für einfache fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- 11.4. Für Datenverlust durch die Verwendung der *secrypt*-Software haftet *secrypt* nur, wenn der Verlust nicht von Ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde und nur wenn Sie angemessene Vorkehrungen getroffen hatten, verlorene Daten aus gesicherten Sicherungskopien mit vertretbarem Aufwand wiederherstellen zu können. Die Haftung von *secrypt* für Datenverlust ist auf den üblicherweise entstehenden Wiederherstellungsaufwand beschränkt. *secrypt* empfiehlt Ihnen in jedem Fall, die *secrypt*-Software vor der tatsächlichen Verwendung, in einer nicht kritischen Umgebung zu testen.
- 11.5. Sämtliche Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag verjähren gegenüber Unternehmern nach einem Jahr ab Ablieferung der *secrypt*-Software. Dies gilt nicht, wenn *secrypt* dies bezüglich Arglist vorwerfbar ist.
- 11.6. *secrypt* selbst führt keine Computervirenprüfung der *secrypt*-Software mit eigenen Programmen oder Suchroutinen durch, sondern bedient sich hierfür lediglich entsprechender monatsaktueller Programme dritter Anbieter, die laut Angaben der Anbieter diese Funktion erfüllen. Demgemäß haftet *secrypt* nicht für etwaige Schäden, die Ihnen durch Computerviren entstehen. In Ihrem eigenen Interesse ist Ihnen zu empfehlen, die *secrypt*-Software vor ihrer Verwendung durch entsprechende und geeignete Maßnahmen auf Computerviren hin zu überprüfen.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. *secrypt* behält sich das Eigentum an der Software, soweit hieran nach diesem Vertrag Eigentum erlangt werden kann, gegenüber Verbrauchern bis zur vollständigen Entrichtung der Lizenzgebühr für die Verwendung der *secrypt*-Software, gegenüber Unternehmern bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller, auch wenn die Konkrete Ware bereits bezahlt wurde, vor.
- 12.2. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware müssen Sie *secrypt* unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon haben Sie bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Sofern Sie Unternehmer sind, haben Sie die Kosten für eine

Intervention durch *secrypt* zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

- 12.3. Beabsichtigen Sie als Unternehmer die *secrypt*-Software vor dem endgültigen Eigentumserwerb weiter zu veräußern, so treten Sie bereits jetzt Ihre sämtlichen Forderungen gegenüber dem Erwerber aus dem Veräußerungsgeschäft zur Sicherung an *secrypt* ab. *secrypt* nimmt diese Abtretung an. Sie sind ermächtigt, die Forderung gleichwohl in eigenem Namen einzuziehen und sie in Höhe der bestehenden Forderung an *secrypt* weiterzuleiten. *secrypt* behält sich jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald Sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen und in Zahlungsverzug geraten.
- 12.4. *secrypt* wird Sicherheiten nach eigener Auswahl freigeben, soweit diese den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als zwanzig Prozent (20%) übersteigen.

13. Widerrufsvorbehalt

- 13.1. Ungeachtet des Eigentumsvorbehalts von *secrypt*, sind Sie bereits vor der vollständigen Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühren zur Verwendung der Software gemäß den Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarungen berechtigt.
- 13.2. *secrypt* kann diese Verwendungsbefugnis aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie in Zahlungsverzug geraten oder die *secrypt*-Software entgegen dieser Bestimmungen verwenden und dies auch nach schriftlicher Abmahnung mit Widerrufsandrohung nicht sofort unterlassen.
- 13.3. Bei Widerruf der Verwendungsbefugnis haben Sie jede weitere Verwendung der *secrypt*-Software zu unterlassen. *secrypt* kann in diesem Fall Schadensersatz geltend machen und/oder vom Vertrag zurück treten. In diesem Fall sind sämtliche Kopien einschließlich aller Begleitunterlagen der *secrypt*-Software an *secrypt* herauszugeben und zu löschen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Regelungen bzw. der auf ihnen gründenden weiteren Regelungen und Vereinbarungen ganz oder teilweise unvollständig, unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt hiervon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unvollständigen, unwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die der ursprünglichen Regelung nach Sinn und Zweck rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit auf einer Zeit- oder Leistungsbestimmung, tritt an diese Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Zur Ausfüllung einer unbeabsichtigten Regelungslücke ist dieser Absatz entsprechend anzuwenden.
- 14.2. Sofern Sie als Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne, als juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlichen Sondervermögens anzusehen sind oder Sie keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, gilt Berlin als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten vereinbart. *secrypt* ist jedoch berechtigt, Sie auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 14.3. Auf die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, insbesondere unter Ausschluss der Regelungen über das Internationale Privatrecht sowie des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Ergänzende Bedingungen für Freeware-Produkte der *seccrypt GmbH*

Für den Erwerb sowie die Nutzung von kostenlos zur Verfügung gestellter Software durch die *seccrypt GmbH* gelten nachfolgende Bedingungen. Diese werden ergänzt durch die Allgemeinen Lizenzbedingungen der *seccrypt GmbH* (im Folgenden "seccrypt"), wobei diese Bedingungen als speziellere Regelungen den Vorrang genießen.

Freeware ist solche Software, die ohne eine finanzielle Gegenleistung des Kunden von der *seccrypt* zur Verfügung und Nutzung bereitgestellt wird.

1. Allgemeine Verwendungsbestimmung

- 1.1. Von Freeware-Produkten dürfen beliebig viele Kopien angefertigt werden. Auch darf die Software beliebig oft auf verschiedenen Computersystemen installiert werden. Insofern ist die zulässige Anzahl im Sinne der Allgemeinen Lizenzbedingungen nicht begrenzt.
- 1.2. Die Weitergabe der Software in Form von Kopien oder der körperlichen Herausgabe ist dann zulässig, wenn die Freeware-Produkte komplett, d.h. in der Form und Beschaffenheit insbesondere den qualitativ und quantitativ identischen Dateien wie *seccrypt* sie ursprünglich selbst veröffentlicht hat, weitergegeben werden. Vor der Weitergabe ist der Empfänger auf diese Ergänzenden Bedingungen hinzuweisen. Die Weitergabe darf nur erfolgen, wenn der Empfänger diese Bedingungen akzeptiert.
- 1.3. Eine Weiterentwicklung oder Anpassung der Freeware-Produkte an neue technische Gegebenheiten wird nicht zugesagt oder gewährleistet.
- 1.4. Die Software darf nicht in Bereichen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial eingesetzt werden, wie z.B. Atomkraftwerken, Krankenhäusern, militärischen Einrichtungen oder der zivilen Luftfahrt. Hierfür sind lediglich die mit einer Wartung verbundenen Produkte der *seccrypt* geeignet.

2. Mängel und Haftung

- 2.1. Da Freeware-Produkte kostenlos zur Verfügung gestellt werden übernimmt *seccrypt* keine Haftung für die Software, soweit ein Sach- oder Rechtsmangel der Software nicht mindestens arglistig seitens *seccrypt* verschwiegen wurde oder der *seccrypt* zumindest Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, daß aufgrund der unüberschaubaren Vielfalt von Hard- und Softwarebedingungen eine Lauffähigkeit der Software ohne eine regelmäßige Systempflege nicht garantiert werden kann.
- 2.2. Darüber hinaus haftet *seccrypt* generell nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bezüglich Schäden, die durch die Installation oder Verwendung oder Deinstallation der Software entstehen.
- 2.3. Die Pflicht zur Leistung von Schadensersatz ist auf die üblicherweise in vergleichbaren Fällen entstehenden Schäden beschränkt.
- 2.4. Die Haftung für Schäden oder Mängel ist generell ausgeschlossen, wenn der Kunde die Software von Dritten bezogen hat und das Software Paket nicht komplett, wie unter Ziffer 1. Absatz 2) beschrieben, übergeben wurde.

3. Entgelte

seccrypt stellt Freeware-Produkte im Internet unter www.seccrypt.de oder bei anderen Partnern kostenlos zum Download zur Verfügung. Soweit der Kunde eine körperliche Übersendung wünscht ist *seccrypt* berechtigt, hierfür eine Unkostenpauschale in Höhe von € 5 zu erheben.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Lizenzbedingungen ergänzend, soweit sie nicht durch den unentgeltlichen Charakter der Freewareüberlassung obsolet sind.